

Einkaufsbedingungen

§ 1 Vertragsabschluß

- 1.1 Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.
- 1.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 1.3 Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.4 Unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, werden keine Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. gewährt.
- 1.5 Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht für uns keine Verbindlichkeit.
- 1.6 Wir behalten uns vor, bei Bedarfsschwankungen die Abnahmetermine neu festzulegen. Bei Katalogeinheiten gilt ein Rücktrittsrecht als vereinbart.

§ 2.0 Preise, Versand, Verpackung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Eventuelle Preiserhöhungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
Kosten für Verpackung, Fracht, Transport und Versicherung bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten.
Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen.
Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Das Risiko bei Verschlechterung einschließlich des zufälligen Verlusts bleibt bis zur Ablieferung an die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

§ 3.0 Rechnungserteilung und Zahlung

- 3.1 Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Auftrags-Nr., Auftragsdatum, Positions- und Teilenummern sind in jeder Rechnung anzugeben.
- 3.2 Zahlung erfolgt entweder innerhalb 10 Tage mit 3 % Skonto oder nach 90 Tagen rein netto, gerechnet vom Wareneingang ab. Sie erfolgt in Zahlungsmittel unserer Wahl.
- 3.3 Bei fehlerhafter Leistung sind wir berechtigt die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
- 3.4 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit vollständiger Bezahlung bzw. mit Einlösung des Zahlungsmittels an den Käufer über.

§ 4.0 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1 Der Lieferant garantiert die Einhaltung der vereinbarten Termine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.2 Erkennt der Lieferant, daß die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.4 Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem sind wir berechtigt von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- 4.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 5.0 Garantie

- 5.1 Der Lieferant garantiert, daß sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 5.2 Während der Garantie- bzw. Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterfüllung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung und/oder Schadenersatz, bleiben unberührt.
- 5.3 Kommt der Lieferant seiner Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Garantieverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
- 5.4 Die Garantiezeit beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
Sie beginnt mit der Übergabe der Lieferung/Leistung an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Verwendungsstelle.
Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Garantiezeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufs-Abteilung genannt wird.
Die Garantiezeit für Ersatzteile beträgt ein Jahr nach Inbetriebnahme und endet spätestens zwei Jahre nach Lieferung.
- 5.5 Der Garantie- bzw. Gewährleistungsanspruch verjährt zwölf Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Garantiefrist.
- 5.6 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher Produkthaftungsbestimmungen in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Schadenersatz zu verlangen.

§ 6.0 Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 6.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle. Erfüllungsort für die Verpflichtung des Käufers ist Friesenheim.
- 6.4 Gerichtsstand für beide Teile ist unser Firmenstand.
- 6.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Einheitlichen Kaufgesetze, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 6.6 Untervergabe der Teileherstellung ist nur in Abstimmung mit der Fa. KOHLER möglich.

Stand: Mai 2002